

Satzung der Fachschaft Informatik

Trier University of Applied Sciences

Diese Satzung wurde am 20. April 2015 von den Mitgliedern der Vollversammlung der Fachschaft Informatik beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

A Grundsätze		3	
	§ 1	Allgemeines	3
	§ 2	Rechte und Pflichten der Fachschaftsmitglieder	3
	§ 3	Organe der Fachschaft	3
В	Die	Fachschaftsvollversammlung	4
	§ 4	Fachschaftsvollversammlung	4
	§ 5	Einberufung	4
	§ 6	Beschlussfähigkeit	4
	8 7	Beschlussfassung	4

A Grundsätze

§ 1 Allgemeines

- 1. Die Studierenden des Fachbereichs Informatik der Hochschule Trier bilden die Fachschaft Informatik.
- 2. Die Fachschaft Informatik ist Teil der Studierendenschaft der Hochschule Trier und verwaltet ihre Angelegenheiten selbst.
- 3. Studierender des Fachbereichs Informatik im Sinne dieser Satzung ist jede/r in einem Studiengang des Fachbereichs Informatik immatrikulierte/r Student/in der Hochschule Trier.

§ 2 Rechte und Pflichten der Fachschaftsmitglieder

- 1. Jedes Fachschaftsmitglied hat das Recht, in den Organen der Fachschaft mitzuwirken.
- 2. Jedes Fachschaftsmitglied hat nach den Bestimmungen der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Trier das aktive und passive Wahlrecht.
- 3. Jedes Fachschaftsmitglied hat das Recht, in den Organen der Fachschaft gehört zu werden und Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 3 Organe der Fachschaft

Die Fachschaft Informatik bildet folgende Organe:

- die Fachschaftsvollversammlung
- den Fachschaftsrat

B Die Fachschaftsvollversammlung

§ 4 Fachschaftsvollversammlung

- 1. Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste, beschlussfassende Gremium der Fachschaft Informatik.
- 2. Der Fachschaftsvollversammlung gehören alle Mitglieder der Fachschaft Informatik an
- 3. Alle Mitglieder der Fachschaft Informatik haben in der Fachschaftsvollversammlung Antrags-, Reder- und Stimmrecht.
- 4. Die Fachschaftsvollversammlung ist den Mitgliedern des Fachschaftsrates gegenüber Weisungsberechtigt und nimmt deren Berichte entgegen.
- 5. Die Fachschaftsvollversammlung gibt sich eine eigene Geschäftsordnung sowie eine Wahlordnung für die Wahlen zum Fachschaftsrat. Die Grundlage deieser Wahlordnung ist die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 5 Einberufung

- 1. Die Fachschaftsvollversammlung muss einmal in jedem Semester vom Fachschaftsrat einberufen werden. Sie ist ferner einzuberufen:
 - auf Antrag von mindestens fünf Prozent der Fachschaftsmitglieder.
 - auf Antrag der Mehrheit der studentischen Vertreter im Fachbereichsrat.
- 2. Der Fachschaftsrat sorgt für die Einberufung der Fachschaftsvollversammlung. Die Durchführung erfolgt in Mitarbeit der Antragssteller.
- 3. Die Einberufung der Fachschaftsvollversammlung wird durch den Fachschaftsrat an mehreren, für die Studierenden frei zugänglichen Stellen bekannt gegeben. Die Art der Bekanntmachung soll möglichst alle Fachschaftsmitglieder erreichen. Der Aushang muss die Tagesordnung enthalten und mindestens zwei Wochen innerhalb der Vorlesungszeit vor Beginn der Fachschaftsvollversammlung erfolgen.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- 1. Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zehn Prozent der Fachschaftsmitglieder.
- 2. Bei Anwesenheit von weniger als zehn Prozent der Fachschaftsmitglieder ist eine außerordentliche Vollversammlung innerhalb von vierzehn Tagen, früstens jedoch nach 48 Stunden mit den gleichen Tagesordnungspunkten einzuberufen. Diese Fachschaftsvollversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

§ 7 Beschlussfassung

1. Bei einer ordentlichen Fachschaftsvollversammlung werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Teilnehmer gefasst. Übersteigt die Anzahl der Enthaltungen die Summe der Für- und Gegenstimmen, so gilt der Antrag als abgelehnt. Bei gleicher Anzahl der Für- und Gegenstimmen (Stimmengleichheit) wird nach nochmaliger Debatte über den Tagesordnungspunkt erneut abgestimmt. Ergibt sich wiederum eine Stimmengleichheit, so gilt der Antrag ebenfalls als abgelehnt.

2. Die außerordentliche Fachschaftsvollversammlung nach § 6 Abs. 2 ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Beschlüsse können jedoch nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Teilnehmer gefasst werden.			